

MUTH TREUHAND GMBH
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

Allee 18
74072 HEILBRONN

TEL.: +49 (7131) 394 193 0
FAX: +49 (7131) 394 193 10
WWW.MUTH-TREUHAND.COM

MUTH TREUHAND
WIRTSCHAFTSPRÜFER STEUERBERATER

MTG - Steuerthema auf den Punkt.

Merkblatt

Elektronische Rechnungen

Inhalt

- | | |
|---|---|
| 1 E-Rechnung: Überblick | 6 Aufbewahrung von elektronischen Rechnungen |
| 2 E-Rechnungsbestandteile | 6.1 Aufbewahrungsfristen |
| 3 E-Rechnungsberichtigung | 6.2 Regeln zur elektronischen Archivierung |
| 4 Schrittweise Einführung | 7 Schritte zur Vorbereitung |
| 5 Rechnungsformate | |
| 5.1 Bereits genutzte Formate: Überblick | |
| 5.2 ZUGFeRD-Format | |
| 5.3 XRechnung | |
| 5.4 Electronic Data Interchange (EDI) | |
| 5.5 Hybride Formate | |

1 E-Rechnung: Überblick

Elektronische Rechnungen sind zwar jetzt schon zulässig, setzen jedoch noch das Einverständnis des Rechnungsempfängers voraus. Nach dem derzeitigen Stand soll für **Rechnungen an inländische Unternehmenskunden** (Business-to-Business, „**B2B**“) die elektronische Rechnung (E-Rechnung) ab dem **01.01.2025** Pflicht werden.

Ausnahme

Keine Pflicht zur elektronischen Rechnung bei sogenannten **Kleinbetragsrechnungen** (= Rechnungen, deren Gesamtbetrag **250 €** nicht übersteigt).

Die Bedeutung der künftigen elektronischen Rechnung in einem digitalen Zeitalter liegt für den Fiskus darin, dass sie - voraussichtlich ab 01.01.2028 - die Grundlage eines transaktionalen digitalen, nahezu Echtzeit-Meldesystems („Digital Reporting Requirements“, DRR) darstellen wird und die bisherigen Zusammenfassenden Meldungen (ZM) ersetzen könnte.

Für Unternehmen besteht hingegen die **Chance** darin, die **Automatisierung der Buchhaltung** in wesentlichem Ausmaß voranzutreiben:

- **Keine** Notwendigkeit mehr von **Papierrechnungen** und kostenintensivem Versand per Post für den Rechnungsaussteller
- Keine manuelle oder IT-gestützte (Optical Character Recognition, „**OCR**“), teils fehleranfällige Erfassung von Eingangsrechnungen auf Seiten des Rechnungsempfängers
- Geringere Betrugsanfälligkeit durch geschützten Übertragungskanal anstelle von beispielsweise fälschungsanfälligen E-Mail-Konten vermeintlicher Lieferanten
- Sowohl Ausgangsrechnungen als auch Eingangsrechnungen können in einem strukturierten, elektronischen Format erstellt, versendet und empfangen werden

Hinweis

Eine einfache **PDF-Rechnung** stellt zukünftig **keine elektronische Rechnung** mehr dar! Unter den Begriff der „**sonstigen Rechnung**“ fallen neben PDF-Rechnungen auch gewöhnliche Papierrechnungen.

- Sämtliche Rechnungsinformationen werden in hinterlegten Datenpaketen bereitgestellt.

E-Rechnung für inländische B2B-Umsätze

Derzeit wird im Rahmen des Entwurfs zum sogenannten **Wachstumschancengesetz** sowie der EU-Initiative „VAT in the Digital Age“ (VIDA) die Einführung einer E-Rechnung für **inländische B2B-Umsätze** vorbereitet.

Hinweis

Das geplante „Gesetz zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness“ (kurz: Wachstumschancengesetz) soll die Liquiditätssituation der Unternehmen verbessern und Anreize für Investitionen und Innovationen setzen.

Im Entwurf des Wachstumschancengesetzes ist vorgesehen, dass E-Rechnungen nach den Vorgaben der Richtlinie 2014/55/EU (**EN-Norm 16931**) auszustellen sind (zu möglichen Rechnungsformaten siehe unten Punkt 5). Eine Übermittlung über einen EDI-Kanal wäre aber bis zum 31.12.2027 weiterhin zulässig.

Definition Elektronische Rechnung

Eine in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellte, übermittelte und empfangene Rechnung, die eine elektronische Verarbeitung ermöglicht.

Frist zur Ausstellung der Rechnung

Es bleiben weiterhin sechs Monate Zeit zur Ausstellung einer Rechnung, wenn der Unternehmer hierzu verpflichtet ist.

Die E-Rechnungspflicht soll zunächst ausschließlich für inländische B2B-Umsätze zwischen im Inland ansässigen Unternehmern bestehen. Damit sind Umsätze an Unternehmer in anderen Mitgliedstaaten und an Endverbraucher von dieser Verpflichtung nicht betroffen.

Hinweis

Erfasst vom persönlichen Anwendungsbereich (B2B) sind damit auch **Vermieter, die gegenüber ihren Mietern zur Umsatzsteuer optiert haben**, § 9 Umsatzsteuergesetz (UStG).

Auswirkungen

Zurecht weist der Referentenentwurf zum Wachstumschancengesetz auf die Chance hin, dass durch eine medienbruchfreie Übermittlung der Rechnungsdaten Fehler bei der sonst notwendigen manuellen Erfassung auf Seiten des Rechnungsempfängers vermieden werden können. Dennoch wird es auf Seiten des Rechnungsausstellers zu einem erheblichen **Anpassungsbedarf** (siehe hierzu unten Punkt 7.1) kommen.

2 E-Rechnungsbestandteile

Jeder Unternehmer ist verpflichtet, eine Rechnung auszustellen, wenn er eine **Leistung gegenüber** einem anderen **Unternehmer** für dessen Unternehmen oder gegenüber einer juristischen Person (z.B. Verein, Stiftung oder Körperschaft des öffentlichen Rechts) erbringt. **Gegenüber Privatpersonen** besteht eine Verpflichtung zur Rechnungsausstellung nur dann, wenn die Leistung im Zusammenhang mit einem Grundstück steht.

Eine Rechnung ist in diesem Zusammenhang **jedes Dokument, mit dem** über eine **Leistung abgerechnet**

wird. Dieses Dokument muss dafür nicht als „Rechnung“ bezeichnet sein. Demnach sind Kassenbons und Quittungen ebenso Rechnungen wie Verträge (z.B. Kaufverträge oder Mietverträge). Mahnungen, Auftragsbestätigungen und Lieferscheine sind hingegen nicht als Rechnungen anzuerkennen.

Aus § 14 Abs. 4 UStG („Eine Rechnung muss folgende Angaben enthalten“) folgt, dass aufgrund der fehlenden Differenzierung zwischen elektronischer und sonstiger Rechnung jede Art von Rechnung die in § 14 Abs. 4 UStG normierten Angaben als Pflichtangaben enthalten muss.

Sowohl eingehende als auch ausgehende **E-Rechnungen** müssen damit **folgende Angaben** enthalten, damit sie als ordnungsgemäß angesehen werden können:

- den vollständigen **Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers sowie des Leistungsempfängers.** Ist die Adresse des leistenden Unternehmers fehlerhaft, so ist die Rechnung dennoch zu verwenden, wenn sich der Unternehmer leicht und eindeutig feststellen lässt. Auch die Angabe eines Postfachs statt einer Straßenadresse ist ausreichend.
- die vom Finanzamt erteilte Steuernummer oder **Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des leistenden Unternehmers,**
- das **Ausstellungsdatum,**
- eine **fortlaufende Rechnungsnummer,**
- **Menge und handelsübliche Bezeichnung** des Gegenstands **der Lieferung** oder **Art und Umfang der sonstigen Leistung,**
- den **Zeitpunkt** der Leistung oder der Vereinnahmung des Entgelts oder Teilentgelts **bei Anzahlungsrechnungen,**
- das nach Steuersätzen bzw. Steuerbefreiungen **aufgeschlüsselte Entgelt sowie** im Voraus vereinbarte **Entgeltminderungen,**
- **Steuersatz** und Steuerbetrag bzw. **Hinweis auf** eine etwaige **Steuerbefreiung,**
- bei steuerpflichtigen **Werklieferungen** in Zusammenhang mit einem **Grundstück** an eine **Privatperson** den **Hinweis auf** die **Aufbewahrungspflicht** des Leistungsempfängers (zwei Jahre),
- den **Begriff „Gutschrift“**, wenn der Leistungsempfänger die Rechnung erstellt.

In einigen Sonderfällen sind zusätzliche Rechnungsangaben notwendig, zum Beispiel bei Rechnungen **über Umsätze, die dem Reverse-Charge-Verfahren unterliegen** der Hinweis über die „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“.

Wenn nur einer dieser Bestandteile auf der Rechnung fehlt, ist die Rechnung **nicht** mehr **ordnungsgemäß** und

Sie haben als Rechnungsempfänger **kein Recht auf Vorsteuerabzug.**

Hinweis

Der **Vorsteuerabzug** beim Leistungsempfänger setzt den **Erhalt** einer auch die Vorgaben des § 14 Abs. 1 S. 3 UStG (Gesetzesentwurf) erfüllenden **elektronischen Rechnung** voraus. Der Leistungs- bzw. Rechnungsempfänger muss die in der Rechnung enthaltenen Angaben auf ihre Vollständigkeit und ihre Richtigkeit überprüfen und, falls hier Mängel bestehen, eine neue ordnungsgemäße Rechnung anfordern.

3 E-Rechnungsberichtigung

Nach BFH-Rechtsprechung und Auffassung der Finanzverwaltung sind **für eine berichtigungsfähige Rechnung** folgende **fünf Mindestrechnungsmerkmale** auf der zuerst ausgestellten, unrichtigen Rumpfrechnung erforderlich:

- Vollständiger Name und Anschrift des Leistungsempfängers
- Steuernummer oder USt-IdNr. des leistenden Unternehmers
- Leistungsbeschreibung
- Nettoentgelt
- Umsatzsteuerausweis

Falls diese fünf Mindestanforderungen vorliegen, besteht die **Möglichkeit der Rechnungsberichtigung.**

4 Schrittweise Einführung

Grundsatz

Grundsätzlich soll die elektronische Rechnung für inländische B2B-Umsätze ab dem **01.01.2025** gelten.

Moratorium 1

Zwischen dem 01.01.2025 und dem 31.12.2025 ausgeführte Umsätze können befristet bis zum 31.12.2025 statt per E-Rechnung auch noch per **sonstiger Rechnung** auf Papier oder in einem anderen elektronischen Format abgerechnet werden. Hierfür ist jedoch die **Zustimmung** des Rechnungsempfängers erforderlich.

Hinweis

Dafür reicht die bloße Ausführung des Umsatzes im Jahr 2025 nicht aus. Auch die zugehörige Rechnung muss noch 2025 tatsächlich versendet werden.

Moratorium 2

Zwischen dem 01.01.2026 und dem 31.12.2026 ausgeführte Umsätze können befristet bis zum 31.12.2026 statt per E-Rechnung auch noch per **sonstiger Rechnung** auf Papier oder in einem anderen elektronischen Format abgerechnet werden. Hierfür ist jedoch die **Zustimmung** des Rechnungsempfängers erforderlich. **Zusätzlich** darf sich der Gesamtumsatz nach § 19 Abs. 3

UStG des Rechnungsaussteller im Vorjahr auf höchstens **800.000 €** belaufen.

Moratorium 3

Zwischen dem 01.01.2026 und dem 31.12.2027 ausgeführte Umsätze können befristet bis zum 31.12.2027 statt per E-Rechnung auch in einem anderen elektronischen Format per sonstiger Rechnung ausgestellt werden, wenn diese mit dem **EDI-Verfahren** (siehe unten Punkt 5.4) übermittelt wird.

Hinweis: Aktuelles Gesetzgebungsverfahren

In seiner Stellungnahme vom 20.10.2023 zum Wachstumschancengesetz sprach sich der Bundesrat dafür aus, die Einführung der elektronischen Rechnung um zwei Jahre zu verschieben. Er ist der Auffassung, dass der Empfang von elektronischen Rechnungen erst ab dem 01.01.2027 verpflichtend sein sollte. Damit bliebe genügend Zeit, um Anwendungsfragen im Zusammenhang mit der elektronischen Rechnung zu klären und branchenspezifische Besonderheiten bei der Ausgestaltung des strukturierten elektronischen Formats zu berücksichtigen.

5 Rechnungsformate

5.1 Bereits genutzte Formate: Überblick

Das Europäische Komitee für Normierung macht mit ihren Normungsvorgaben zwar keine konkreten Technologievorgaben für die Übertragung der elektronischen Rechnung.

Das BMF hat jedoch bezüglich der Verwendung der **E-Rechnungsnorm EN 16931** am 02.10.2023 in einem Schreiben zu den bislang bereits genutzten Formaten **XRechnung** (siehe hierzu ausführlich Punkt 5.3) und **ZUGFeRD** (ab **Version 2.0.1**, siehe hierzu ausführlich Punkt 5.2) klargestellt, dass diese Formate nach Ansicht der Finanzverwaltung den Vorgaben der Norm EN 16931 entsprechen.

Nach den derzeitigen Plänen dürften **EDI-Rechnungen** (siehe hierzu ausführlich Punkt 5.4) nur noch bis Ende 2027 verwendet werden. In einem Schreiben vom 02.10.2023 weist die Finanzverwaltung darauf hin, dass daran gearbeitet werde, die Weiternutzung des EDI-Verfahrens auch noch nach 2027 zu ermöglichen.

In seiner Stellungnahme zum Wachstumschancengesetz betonte auch der Bundesrat, dass es im Zuge der Einführung einer verpflichtenden elektronischen Rechnung im B2B-Bereich nur folgerichtig wäre, wenn bereits **etablierte elektronische Rechnungsformate** - gegebenenfalls angepasst - weiterhin genutzt werden könnten.

5.2 ZUGFeRD-Format

Ein bereits genutztes Rechnungsformat ist das **Rechnungsformat ZUGFeRD** („Zentraler User Guide des Fo-

rum elektronische Rechnungen Deutschland“). Es erlaubt die strukturierte Übermittlung der Rechnungsdaten in einer PDF-Datei. Diese ist, wie üblich, menschenlesbar, aber der Rechnungsempfänger kann die enthaltenen Informationen auch ohne weitere Schritte aus einem eingebetteten **XML-Anteil** (Extensible Markup Language) **automatisiert auslesen** und weiterverarbeiten.

Hinweis

Das ZUGFeRD-Format dient der Standardisierung elektronischer Rechnungen. Es verbindet die Vorteile von XML (automatisierte Auslesbarkeit) und PDF (verbreitetes Format, das auf fast jedem Endgerät geöffnet und betrachtet werden kann) in einer Datei.

Darüber hinaus entspricht dieses Rechnungsformat der internationalen Standardisierung und kann auch im grenzüberschreitenden **internationalen Rechnungverkehr** verwendet werden.

Hinweis

ZUGFeRD 2.0 wurde am 11.03.2019 veröffentlicht. Informationen zum Release-Stand finden Sie hier: www.ferd-net.de

5.3 XRechnung

Neben dem **ZUGFeRD-Rechnungsformat** existiert auch die **XRechnung (XML-basiertes semantisches Rechnungsdatenmodell)** als nationaler Standard.

Der Standard wird gemäß dem aktuellen Betriebskonzept zweimal jährlich (01.02. und 01.07.) aktualisiert und im Bundesanzeiger sowie auf der Internetseite der Koordinierungsstelle für IT-Standards (KoSIT) veröffentlicht.

Seit November 2018 sind **öffentliche Auftraggeber** aufgrund der EU-Richtlinie über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen (2014/55/EU) verpflichtet, elektronische Rechnungen zu empfangen und zu verarbeiten. Diese Regelung galt zunächst für die obersten Bundesbehörden und verpflichtet seit dem 18.04.2020 auch die Bundesländer und Kommunen.

Weiterhin sind Unternehmen, die Aufträge für Stellen des Bundes durchführen, seit dem 27.11.2020 verpflichtet, ihre Rechnungen nach bestimmten Formatvorgaben elektronisch einzureichen. Die Bundesländer können teilweise abweichende Regelungen treffen.

Die obengenannte Pflicht zur elektronischen Rechnungsstellung entfällt insbesondere, wenn die Aufträge einen Auftragswert von 1.000 € ohne Umsatzsteuer nicht übersteigen. Auch bei Aufträgen aus dem Verteidigungs- und Sicherheitsbereich entfällt die Pflicht.

Somit unterliegen öffentliche Aufträge ab einem Auftragswert von 1.000 € einer elektronischen Rechnungspflicht. Grundsätzlich soll hierbei der nationale Standard **XRechnung** verwendet werden.

5.4 Electronic Data Interchange (EDI)

Hinter dem Begriff EDI verbirgt sich ein Verfahren, das auf standardisiertem Weg den Austausch von Rechnungsdaten ermöglicht. Es sieht **keinen einheitlichen Übermittlungsstandard** vor. Die Austauschpartner müssen vielmehr einen solchen **Austauschstandard vereinbaren**.

Grundsätzlich sieht das Verfahren vor, dass die Rechnungsdaten in vordefinierten Feldern übermittelt werden. Je nach vereinbartem Standard gibt es dann beispielsweise Felder für Rechnungsnummer, einzelne Leistungen, Preise etc.

Beim EDI-Verfahren ist entscheidend, dass – anders als bei anderen Verfahren – **nicht die gesamte Rechnung**, sondern **nur Einzeldaten** übermittelt werden. Nur mit der entsprechenden Software kann der Empfänger aus diesen Daten wieder eine komplette Rechnung generieren. Regelmäßig erfolgt die Übermittlung der Daten auf gesonderten Leitungen oder in einem besonderen Bereich des Internets. Ein **Zugriff Dritter** auf diese Daten ist daher **nahezu ausgeschlossen**, so dass eine **hohe Manipulationssicherheit** herrscht.

Hinweis

Das EDI-Verfahren wird häufig in der Industrie und im Großhandel angewandt.

5.5 Hybride Formate

Ein hybrides Rechnungsformat zeichnet sich durch zwei Repräsentationen derselben Rechnung aus: einem **bildhaften Dokumentformat (PDF)** und einem **strukturierten Datenformat (XML)**.

In einem Schreiben vom 02.10.2023 teilte die Finanzverwaltung mit, dass ab der Einführung der obligatorischen elektronischen Rechnung bei einem hybriden Format der **strukturierte Teil der führende** sein wird. Im Fall einer Abweichung **gehen dann die Daten aus dem strukturierten Teil denen aus der Bilddatei vor**.

Dies bedeutet auch, dass bei einem hybriden Format (z.B. **ZUGFeRD**) im Falle einer Abweichung zwischen elektronischer Information und dem für das menschliche Auge lesbaren Bildteil in Zukunft der **elektronische Teil Vorrang** hat.

6 Aufbewahrung von elektronischen Rechnungen

6.1 Aufbewahrungsfristen

Für elektronische Rechnungen gelten dieselben Aufbewahrungsfristen **wie für Papierrechnungen**. Sie müssen diese daher **zehn Jahre** aufbewahren. Diese Frist beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem letzte Eintragungen oder Änderungen (z.B. bei Rechnungskorrekturen) in der Rechnung gemacht wurden.

6.2 Regeln zur elektronischen Archivierung

Grundsätzlich sind alle Belege **in ihrer ursprünglichen Form** aufzubewahren, sowohl eingegangene Rechnungen als auch Ausgangrechnungen. Alle Rechnungen müssen während der gesamten gesetzlichen Aufbewahrungsfrist in **unveränderter digitaler Form** archiviert werden.

Neben der **Formattreue**, der **Vollständigkeit** der Daten und der **Unveränderbarkeit** bzw. Nachprüfbarkeit von Änderungen müssen elektronische Rechnungen bei der Archivierung auch **in einen Index aufgenommen werden**, der das schnelle Auffinden im Rahmen einer Suchfunktion ermöglicht.

In der Praxis empfiehlt sich deshalb ein sogenanntes **Dokumentenmanagementsystem (DMS)**. Es hat die Funktion eines **Datencontainers**, der gleichzeitig über eine **detaillierte Suchfunktion** verfügt. Wird eine Datei in ein DMS eingestellt, so erfolgt schon bei der Speicherung eine **eindeutige Dateibenennung und Zuordnung** zu verschiedenen **Dokumententypen** (z.B. Rechnung, Korrespondenz). Hierdurch wird die Auffindbarkeit der Dateien immens erleichtert. Dies ist ein **großer Pluspunkt**, gerade weil die Ablage von elektronischen Dateien in Ordnerstrukturen **bei Betriebsprüfungen** oftmals kritisch im Hinblick auf die Nachvollziehbarkeit und ein leichtes Auffinden beurteilt wird.

Zum bereits bestehenden technischen **ZUGFeRD**-Format (siehe hierzu oben Punkt 5.2) stellt die Finanzverwaltung in ihren „Grundsätzen zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff“ (**GoBD**) zum Erfordernis an eine maschinelle Auswertbarkeit die Anforderung auf, dass auch noch tatsächlich XML-Daten vorhanden sind, die nicht durch eine **Formatumwandlung (z. B. in TIFF)** gelöscht werden dürfen.

7 Schritte zur Vorbereitung

Mögliche Schritte zur Vorbereitung auf die Einführung der E-Rechnung können sein:

- **Kompatibilität der vorhandenen Software:** Können eingehende E-Rechnungen in sämtlichen zulässigen Formaten sowohl für das menschliche Auge lesbar gemacht als auch in die Buchhaltung eingeleiten werden?

Auf etwaige Lösungen von Seiten der Finanzverwaltung etwa in Form eines kostenfreien „Basis-Clients“ sollte nicht vertraut werden, da diese im Rahmen des bisherigen Gesetzgebungsverfahrens leider nicht vorgesehen sind. Sobald ein inländischer Lieferant bzw. Dienstleister als Rechnungsaussteller die oben genannten Übergangsmoratorien (siehe Punkt 4)

nicht in Anspruch nimmt, müssen inländische unternehmerische Rechnungsempfänger nämlich bereits ab dem 01.01.2025 in der Lage sein, elektronische Rechnungen nach den neuen Vorgaben empfangen und verarbeiten zu können.

In Diskussion ist derzeit ein sogenanntes **E-Rechnungs-Plattform-Modell**, über welches inländische umsatzsteuerliche Unternehmer ihre B2B-Rechnungen übermitteln. Die Plattform soll dann die E-Rechnung an den Rechnungsempfänger weiterleiten und zugleich bestimmte Daten aus der E-Rechnung extrahieren und diese an ein Portal der Finanzverwaltung melden.

- **Stammdatenqualität:** Vervollständigung und Aktualisierung von Stammdaten von Lieferanten und Kunden. Auf diese Daten wird bei Rechnungsausgang und -eingang unmittelbar zugegriffen werden.
- **Kommunikation mit Lieferanten:** Schon jetzt sollte eine Ansprache der Lieferanten vorbereitet werden, um diese nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens zur E-Rechnung rasch versenden zu können. Als Basis könnte folgende Formulierung verwendet werden:

„Sehr geehrte Frau/sehr geehrter Herr [...],

Wir digitalisieren den Prozess des Rechnungseingangs.

Daher bitten wir Sie, uns zukünftig, spätestens aber ab dem [...], Ihre Rechnungen per E-Mail ausschließlich an folgende E-Mail-Adresse zu senden: [...]. Wir bevorzugen Rechnungen im Format [...] und wären Ihnen sehr dankbar, wenn Sie Ihre Rechnung in diesem Format ausstellen.“

- **Beobachtung von Gesetzgebungsverfahren und Verwaltungsvereinfachungen:** Neben dem Gesetzgebungsverfahren zum Wachstumschancengesetz sollten auch sich anschließende Vereinfachungen von Seiten der Finanzverwaltung im Rahmen eines **erwarteten BMF-Schreibens** beobachtet werden, um hierauf rasch reagieren zu können.

Spannend wird hier beispielsweise die Frage, ob die Granularität der E-Rechnung auch Felder für jeden einzelnen Artikelpreis vorsehen wird, oder ob „Kopf-Informationen“ wie Rechnungsgesamtbeträge ausreichen werden. Entscheidend ist dies für die Frage der **Datenextraktion**: Entweder müssen die benötigten Daten lediglich aus einem Buchhaltungssystem extrahiert werden, in welchem sich nur diese Kopf-Informationen befinden. Alternativ müssten für eine Extraktion auch einzelner Artikelpreise eine Vielzahl an transaktionalen Fakturierungssystemen einzeln in Form von Schnittstellen angebunden werden.

Wir stehen Ihnen gerne für weitere Fragen zur Verfügung.

Rechtsstand: November 2023

Alle Informationen und Angaben in diesem Mandanten-Merkblatt haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Diese Information kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.

Laufende Informationen zu Änderungen im Steuer- und Gesellschaftsrecht erhalten Sie mit unserer monatlichen Kanzlei-zeitschrift MTG News oder unter STEUERN ONLINE auf www.muth-treuhand.com

Ihr Team von MUTH TREUHAND